

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 96 (1951)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. Oktober 1951, Nummer 15

Autor: Friedländer, Fred / Güller, W. / Brupbacher, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

26. Oktober 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 15

Inhalt: 25 Jahre Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Für die Erhöhung der Teuerungszulagen — Zürich. Kant. Lehrerverein: 19. bis 22. Sitzung des Kantonalvorstandes — Beamtenversicherungskasse und AHV — Mitteilungen

25 Jahre Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jubiläumsversammlung vom 1. September 1951
im Schloss Laufen

(Schluss)

Anschliessend an den mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrag erledigte die Versammlung rasch ihre Geschäfte.

Das *Protokoll der letzten Jahresversammlung* war im Pädagogischen Beobachter erschienen und wurde angenommen.

Die *Mitteilungen* standen auf der Einladung. Kollege E. Knecht, Teufen, präsidierte seinen Vorschlag betr. einer stummen Schülerkarte des Kantons Zürich dahin, es seien nur Berge und Gewässer, nicht aber Ortschaften, Strassen und Eisenbahnen einzutragen. Die Anregung soll mit dem kant. Lehrmittelverlag noch einmal abgeklärt werden.

Dem *Jahresbericht des Präsidenten* war zu entnehmen, dass der Vorstand die laufenden Geschäfte in 9 Sitzungen erledigte.

Am meisten zu reden gab die Neufassung der für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule massgebenden Bestimmungen des Entwurfes zum neuen Volksschulgesetz. Der aus der zweiten Lesung im Kantonsrat hervorgegangene § 32 enthält einen Abschnitt, der für die Reallehrer unannehmbar ist. Der Konferenzvorstand und die Mitglieder der Kommission für Übertrittsfragen erwarten, dass auch die Schwesterkonferenzen, die ebenfalls in der Kommission des ZKLK für das Volksschulgesetz vertreten sind, im Sinne der Beschlüsse dieser Kommission handeln und an der gemeinsamen Eingabe vom 31. Mai 1950 festhalten werden.

Der Präsident sprach sodann dem Verlagsleiter, J. Frei, und den Bezirksvertretern für ihre Arbeit den besten Dank aus. Die Sprachkommission befasste sich mit den Fragen um ein neues Übungsbuch. Sie anerkannte das Sprachbuch von Erwin Kuen, das im Verlag der RLK erschienen und subventionsberechtigt ist, als wertvolle Diskussionsgrundlage. Die Arbeitsgruppe für das Rechenbuch der 4. Klasse durfte dem Verfasser Abänderungsanträge im Sinne der Kapitelsgutachten unterbreiten. Dieser hat auch die meisten Vorschläge im neuen Manuskript weitgehend berücksichtigt.

Publikationen: Im vergangenen Jahr erschien neben dem Sprachbuch die Arbeitsmappe «Eglisau» von Hans Leuthold. Dank der Initiative von Paul Kielholz konnte das wertvolle Büchlein «Niklaus von der Flüe», von Dr. E. Bohnenblust, vor dem Einstampfen bewahrt und gleich der Schrift über Wald, von Kollege Krebser, gratis an die Mitglieder abgegeben werden. Vor kurzem erschien in unserem Verlag die Bild-

karte des Kantons Zürich, die Theo Schaad für die Jubiläumsausgabe der SLZ gezeichnet hatte.

Von den *Veranstaltungen* soll vor allem die Ausstellung «s Züripiet» erwähnt werden, die die Konferenz zusammen mit dem Pestalozzianum organisierte. Im Rahmen dieser Schau veranstaltete die RLK eine ausserordentliche Tagung, die dem Thema «Bräuche im Zürcherland» gewidmet war.

Abschliessend dankte der Präsident allen Kolleginnen und Kollegen für die Treue zur Konferenz und allen Behörden und Gönnern für ihre Unterstützung und ihr Verständnis für deren Anliegen.

Die Abnahme der *Jahresrechnung* musste auf die ausserordentliche Tagung im Herbst verschoben werden.

Der *Jahresbeitrag* wurde auf Fr. 5.— belassen.

Da sich der Präsident nach langen Überredungskünsten bereit erklärt hatte, im Amte zu verbleiben, wurde das Traktandum *Wahlen* hinfällig.

Zum Schluss ernannte die Versammlung feierlich den Gründer der RLK, Paul Keller, den Verfasser des ersten Jahrbuches, Alfred Heller, Otto Gremminger, Vorkämpfer für das Arbeitsprinzip, und den langjährigen Präsidenten, Walter Hofmann, zu ihren *Ehrenmitgliedern* und gedachte ihrer Kollegen Heinrich Brüngger und Ernst Bühler, denen die Konferenz grossen Dank schuldet.

Dann konnte der Präsident die Versammlung mit dem Dank an alle Erschienenen schliessen.

Volketswil, den 6. September 1951.

Der Protokollaktuar: Fred Friedländer

Für die Erhöhung der Teuerungszulagen

Eingabe der Konferenz der Personalverbände*)

Zürich, den 1. Oktober 1951.

An die Kantonsrätliche Kommission betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal, Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Mit Eingabe vom 10. Juli 1951 haben die sämtlichen kantonalen Personalverbände an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, dem Kantonsrat einen Antrag auf *Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen um 5% der Grundbesoldungen, mit Wirkung ab 1. Juli 1951, vorzulegen.*

Nach Verhandlungen der Verbände mit der Finanzdirektion konnte der Regierungsrat sich nicht zu einer Vorlage im gewünschten Umfange entschliessen. Sein Antrag vom 20. September 1951 sieht lediglich eine Erhöhung um 4%, und zwar mit Wirkung erst ab 1. Oktober 1951 vor.

*) Von der Redaktion gekürzt.

Wir sind der Überzeugung, dass das Begehren der Personalverbände sich strikte auf ein Ausmass beschränkt hat, welches sachlich begründet und unumgänglich ist, wenn nicht wieder in grösserem Umfange Reallohnverluste eintreten sollen, wie sie im vergangenen Kriege schwer auf dem Staatspersonal gelastet haben und nie mehr aufgeholt worden sind. Wir können deshalb die Zurückhaltung des Regierungsrates und die Zumutung erneuter recht fühlbarer Opfer an das Personal nicht verstehen. Wir gestatten uns, an Ihre Instanz zu gelangen mit dem höflichen und dringenden Ersuchen, dem Problem Ihre ernste Aufmerksamkeit zu schenken und im Sinne unseres genannten Begehrens — Erhöhung der Teuerungszulagen von 12 auf 17%, mit Wirkung ab 1. Juli 1951, — dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

Zur Begründung führen wir kurz folgendes aus:

Wir können die Berechnungsweise in der regierungsrätlichen Weisung nicht anerkennen. Die Neuregelung des Besoldungswesens für das Staatspersonal mit Wirkung ab 1. Januar 1948 brachte einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 156,8 Indexpunkten (August 1939 = 100 Punkte). Die neuen Grundbesoldungen betragen nämlich 140 Punkte, auf welchem Betrage noch 12% Teuerungszulagen, also 16,8 Punkte, ausgerichtet werden. Damit ist aber schon der damalige Stand der Teuerung von 161 Punkten nicht voll ausgeglichen worden. Allerdings brachte die Neuordnung der Besoldungen dem Staatspersonal, in wenigen Prozenten, und ungleich hoch, auch etwelche strukturelle Verbesserungen, die aber gerechterweise in diesem Zusammenhang nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Sie erreichen die Reallohnverbesserungen in der Privatwirtschaft nicht und haben nur zu einem geringen Teil die Reallohnverluste der Kriegszeit lindern können. Der aufgestaute Nachholbedarf konnte damit natürlich bei weitem nicht befriedigt werden; unter den Folgen dieser Einschnürung leidet das Personal heute noch.

Im Januar 1951 betrug der Lebenskosten-Index für die Stadt Zürich 163,2 Punkte; seit dem März stieg er sukzessive; schon im Juli erreichte er 168,5 und im August 169,6 Punkte. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass in der nächsten Zeit keineswegs mit einer Verminderung der Teuerung zu rechnen ist; im Gegenteil dürfte, da die Weltmarktpreise immer noch beträchtlich über der inländischen Lebenskostenteigerung stehen und Faktoren wie die Mietzinssteigerungen ab Oktober sich auswirken, eher mit einer weiteren Indexerhöhung zu rechnen sein, auch wenn sonstige Störungen nicht hinzutreten.

Auch wenn das Argument berücksichtigt wird, die veränderte, sogenannte neue Indexberechnung habe den Index um etwa zwei Punkte gehoben, d. h. er sei zum Vergleich mit dem Jahre 1948 um zwei Punkte zu reduzieren, ergibt sich gegenüber dem bisherigen Teuerungsausgleich eine Lebenskostenverteuerung um gut 10 Punkte. Auf das ganze Jahr 1951 berechnet, macht die auszugleichende Teuerung nach diesen Zahlen durchschnittlich ca. 8,4 Punkte aus. Die Grundbesoldungen von 140% der Vorkriegslöhne müssten also um 6% der Jahresgehälter erhöht werden, wenn die Teuerung pro 1951 voll ausgeglichen werden wollte. Demgegenüber bringt der auf ein Vierteljahr beschränkte Vorschlag der Regierung auf Ausrichtung von 4% einen Ausgleich, für das ganze Jahr berechnet, von nur einem Prozent. Der Kantonsrat wird verstehen, dass

ein solcher Ansatz für das Staatspersonal undiskutabel ist. Sein Begehren auf Ausrichtung von 5% seit 1. Juli 1951 ergibt auf den Jahresdurchschnitt 2,5%, was durchaus als massvoll zu bezeichnen ist.

Das eidgenössische Parlament hat, in materieller Beziehung mit geschlossener Einhelligkeit, folgende vom Bundesrat beantragte zusätzliche Teuerungszulage pro 1951 an das *Bundspersonal* beschlossen: 2% der Jahresbesoldung, mindestens aber Fr. 240.— und höchstens Fr. 480.—, sowie einen Zuschuss von Fr. 10.— zu den vom Bunde ausgerichteten Kinderzulagen. Diese Ausrichtung macht *mehr als das Doppelte* der vom Regierungsrat für das Zürcher Staatspersonal vorgeschlagenen Zulage pro 1951 aus.

Der Stadtrat der Stadt Zürich beantragt dem Gemeinderat, ab 1. Juli 1951 die Teuerungszulagen des städtischen Personals um 5% zu erhöhen, was pro 1951 einen Jahresdurchschnitt von 2,5% ergibt*), d. h. also das *Zweieinhalbfache* des regierungsrätlichen Antrages. Die Ausgangslage (Grundbesoldung) für die Berechnung der Teuerungszulagen ist bei Stadt und Kanton nicht so verschieden, dass dies von Bedeutung wäre (um, wie die Stadt, auf 5% zu kommen, muss der Kanton 4,87%, also praktisch ebenfalls 5%, ausrichten).

Es ist völlig unverständlich, dass der Regierungsrat angesichts dieser Ansätze an massgebender anderer Stelle, die die Richtigkeit unserer Zahlen bestätigen, *weniger als die Hälfte* zugestehen möchte. Der Umstand, dass eine Minderheit des Personals in der Landschaft wohnt (dafür aber teilweise erhöhte Verkehrsspesen hat), kann im Ernste nicht zur Rechtfertigung einer solchen Differenzierung herangezogen werden.

Ein wichtiger Grund, die kantonale Teuerungszulage ab 1. Juli 1951 auszurichten, liegt in den besonderen Verhältnissen der stadtzürcherischen Lehrer.

Die Volksschullehrerschaft der Stadt Zürich gerät dann, wenn der Kanton erst ab 1. Oktober 1951 erhöhte Teuerungszulagen ausrichtet, in eine unhaltbare Lage. Die durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 vorgeschriebene Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage verunmöglicht es der Stadt Zürich, den Lehrern heute die Teuerungszulage um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, wie diejenige des Gemeindepersonals. Wird sie für letzteres um 5% erhöht, so kann sie für die Volksschullehrer nur bis zur Limite, d. h. bloss um ca. 2%, gehoben werden, und zwar auch dies nur unter der Voraussetzung, dass der Lehrerschaft keine Kinderzulagen mehr ausgerichtet werden.

Es kann unmöglich der Sinn der Limitierung sein, nahezu die Hälfte der Lehrerschaft des Kantons in berechtigten Ansprüchen zu verkürzen. Die unbegründete Schlechterstellung der Lehrerschaft der Stadt Zürich gegenüber dem Gemeindepersonal kann dadurch vermieden werden, dass der Kanton die Teuerungszulage ab 1. Juli 1951 erhöht, d. h. also auf den Zeitpunkt der städtischen Erhöhung.

Die Finanzdirektion hat zum Ausdruck gebracht, dass eine Rückwirkung auf 1. Juli für die Ausrichtung von Teuerungszulagen nicht angängig sei. Dieses formelle Argument findet jedoch nirgends eine Stütze und ist auch durch die Praxis widerlegt. Die Neuregelung des kantonalen Besoldungswesens gemäss der kantonsrätlichen Besoldungsverordnung vom 15. März

*) Anmerkung der Redaktion: Am 10. Oktober 1951 hat der Gemeinderat diesem Antrage zugestimmt; die Bekanntmachung des Ratsbeschlusses ist am 17. Oktober 1951 im Städtischen Amtsblatt (Tagblatt der Stadt Zürich) erfolgt.

1948 wurde auf den 1. Januar 1948 zurückdatiert. Ein besonderer Kantonsratsbeschluss vom selben 15. März 1948 liess die geltenden Teuerungszulagen von 12% mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1948 in Kraft treten! Irgendwelche formellen Bedenken hiegegen stellten sich nicht.

Wir dürfen, sehr geehrte Herren, unsere Darlegungen wohl als sachlich überzeugend betrachten. Es geht darum, dem Zürcher Staatspersonal nicht den Eindruck zu verschaffen, als würde es mit anderer Elle gemessen, als dies bei grossen andern Personalstäben der öffentlichen Hand der Fall ist. Man darf immer wieder darauf hinweisen, dass die Zürcher Kantonalverwaltung innerhalb der schweizerischen Administrationen mustergültig und richtunggebend arbeitet. Einem hohen Pflichtbewusstsein auf der einen Seite muss mit Verständnis für die wirtschaftlichen Nöte begegnet werden. Es besteht, auch angesichts der in der Privatwirtschaft andauernden Konjunktur, kein wirtschaftlicher und moralischer Grund, dem Staatspersonal weitere Reallohnverluste zuzumuten.

Ergänzend ersuchen wir um Streichung von Ziffer III der regierungsrätlichen Vorlage. Die Schaffung eines Automatismus, wonach bei einer Verschiebung der Lebenskosten um 5 Punkte nach oben oder nach unten dem Kantonsrat «Bericht und Antrag über die allfällige Anpassung der Teuerungszulagen» zu unterbreiten sei, enthält nichts substantiell Greifbares. Die Normierung nach einem 5-Punkte-System kann sich auch als viel zu schematisch erweisen. Wie, wenn eine weitere Teuerung um 4 Punkte jahrelang andauern sollte? Da die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse massgebend sein wird, kommt einer diffusen heutigen Formel kein praktischer Wert zu. Deshalb bleibt sie besser weg. Wir glauben auch nicht, dass der Regierungsrat darauf besonders Gewicht legt. Sollte sie wider Erwarten beibehalten werden, so wäre selbstverständlich nicht der Lebenskosten-Index vom August 1951 massgebend, sondern der *tiefer* Indexpunkt, bis zu welchem der Teuerungsausgleich nun effektiv erfolgt. Auch wenn unserem Begehren auf Ausrichtung einer Teuerungszulage von insgesamt 17% (12 + 5) ab 1. Juli 1951 Folge gegeben wird, wird die indexmässige Erhöhung der Lebenskosten, wie dargelegt, nicht ausgeglichen sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich:
Dr. W. Güller F. Brupbacher
Verband des Personals öffentlicher Dienste:
Dr. F. Pesch H. Kessler
Verein der Kantonspolizei Zürich:
Dr. H. Duttweiler
Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein:
Jakob Baur Jakob Binder
Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen:
Prof. Dr. R. Maeder
Pfarrverein des Kantons Zürich:
Pfr. E. Müller.

Zürch. Kant. Lehrerverein

19. Sitzung des Kantonalvorstandes

23. August 1951 in Zürich

1. Kenntnisnahme von der Ausrichtung namhafter Unterstützungsbeiträge aus der Stiftung der Kur- und

Wanderstationen an drei bedürftige Kolleginnen und Kollegen.

2. Der ZKLV erhielt eine Einladung zur Teilnahme an einem Unesco-Kaderkurs vom 8.—13. Oktober in St-Légier ob Vevey. Der KV wird um eine Vertretung unseres Vereins an der genannten Tagung besorgt sein.

3. Den Absolventen des kantonalen Oberseminars werden neuerdings aus Spargründen keine Entschädigungen mehr an die Auslagen für die Landpraxis ausgerichtet. Der KV wird sich mit der Angelegenheit befassen.

4. Kollege Hans Küng, unser Vertreter in der Verwaltungskommission für die BVK, orientiert über die erste Sitzung der neubestellten Kommission.

5. Weitere Orientierung und Aussprache über die laufenden Verhandlungen zwischen den Personalverbänden und den Behörden zwecks Angleichung der Besoldungen an den gestiegenen Lebenskostenindex. Den besonderen Verhältnissen für die Stadt Zürich (Limitierung durch LBG) wird in enger Fühlungnahme mit dem Vorstand des Lehrervereins Zürich alle Aufmerksamkeit geschenkt.

6. Orientierung und Aussprache über eine Auseinandersetzung zwischen Behörden (Schulpflege und Vormundschaftsbehörde) und Eltern wegen der Teilnahme von Schülern an nächtlichen Sportveranstaltungen. Es muss festgestellt werden, dass heute keine gesetzlichen Mittel bestehen, Schülern in Begleitung Erwachsener die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu verbieten. Vorläufig werden sich die um das Wohl unserer Jugend besorgten Behörden mit aufklärenden Aufrufen an die Eltern begnügen müssen. W. S.

20. Sitzung des Kantonalvorstandes

6. September 1951 in Zürich

1. Von einem bundesgerichtlichen Entscheid wird Kenntnis genommen, wonach dem Anspruch auf eine Versicherungsleistung (Invaliden- oder Altersrente) der Charakter eines wohl erworbenen Rechtes zukommt. Invalidenrenten sind nicht pfändbar, dagegen aber die Altersrenten.

2. Der neueste Gesetzestext zum neuen Volksschulgesetz (Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat) liegt im Drucke vor. Die Redaktionskommission wird sich demnächst damit befassen.

3. Auf die Umfrage über die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken durch die Gemeinden sind zahlreiche Antworten eingegangen.

4. Besprechungen diverser Restanzen aus dem Jahr 1950.

5. Orientierung über den Zweck und die Organisation des Lunaba-Markenverkaufes.

6. Eingehende Besprechung des Problems: Erhöhung der Teuerungszulagen und Limitierung der Lehrerbesoldungen durch das Besoldungsgesetz. Mit Genugtuung wird vermerkt, dass auch die Behörden von der Dringlichkeit einer Erhöhung der Teuerungszulagen überzeugt sind.

7. Auf Grund des neuen kantonalen Steuergesetzes müssen auch die Pauschalabzüge für unsere Berufsgruppe neu festgesetzt werden. Verhandlungen mit den Behörden sind im Gange, und in einer begründeten Eingabe legt der KV seine Anträge dar. Es wird vor allem verlangt, dass ein Teil der Aufwendungen für Miete, Beleuchtung, Reinigung und Heizung eines

Arbeitszimmers in der Wohnung des Lehrers als abzugsberechtigte Berufsauslage anerkannt werde.

8. Auf Anregung der Kantonalen Oberstufenkonferenz werden Lehrmittellautoren aller Stufen der Volksschule zu einer Aussprache über Fragen betreffend Autorenverträge eingeladen werden. W. S.

21. und 22. Sitzung des Kantonalvorstandes

13. und 19. September 1951 in Zürich

1. Orientierung über den Stand der Verhandlungen über die Erhöhung der Teuerungszulagen. Die Stadt Zürich will die Teuerungszulagen, rückwirkend auf den 1. Juli 1951, um 5% erhöhen. Die Vorlage des Regierates an den Kantonsrat sieht eine Erhöhung der

kantonalen Teuerungszulage ab 1. Oktober 1951 um 4% vor.

2. Orientierung über die Konferenz der Kapitelspräsidenten vom 19. September 1951.

3. Als Vertreter des ZKLV wird ein Primarlehrer aus Wald am Unesco-Kaderkurs in St-Légier teilnehmen.

4. Unser Vertrauensmann für Versicherungsfragen, Kollege H. Küng, erteilt an Kollegen Auskunft über das Verteilungsverhältnis der Einkaufssummen zwischen Gemeinde und Lehrer in Gemeinden, welche die Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der BVK vollzogen haben.

5. Statutenrevision: Erste Redaktionslesung des Entwurfes für die neuen Vereinsstatuten. W. S.

Beamtenversicherungskasse und AHV

Anwartschaftliche Renten der zürcherischen Volksschullehrer

Aus wiederholten Anfragen ist zu schliessen, dass neuerdings eine eingehende Orientierung über die anwartschaftlichen Renten der zürcherischen Volksschullehrer gewünscht wird. Nachstehend sei versucht, dem Wunsche im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Der zur Verfügung stehende Raum zwingt zur Beschränkung auf das Wesentliche. Spezialfälle kön-

sicherten Besoldung. Die Rente steigt jedes Jahr um 1% und erreicht nach 35 Dienstjahren 60%. Ausserdem erhalten verheiratete männliche Invalidenrentner, sowie verwitwete und geschiedene Rentner mit minderjährigen Kindern einen jährlichen Zuschuss von Fr. 600.—.

II. A H V :

Die AHV richtet keine Invalidenrenten aus.

A. Invalidenrenten

Dienstjahre	Versicherte Besoldung ohne Gemeindezulage		Ledig		Verheiratete und Verwitwete oder Geschiedene mit Kindern	
	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
5	8 310	10 095	2 493.—	3 028.80	3 093.—	3 628.80
10	9 150	11 040	3 202.80	3 864.—	3 802.80	4 464.—
20	9 150	11 040	4 117.80	4 968.—	4 717.80	5 568.—
30	9 150	11 040	5 032.80	6 072.—	5 632.80	6 672.—
35	9 150	11 040	5 490.—	6 624.—	6 090.—	7 224.—
und mehr						

nen deshalb nicht einbezogen werden. Für die Lehrerschaft der Stadt Zürich gelten die Bestimmungen der städtischen Versicherungskasse, die in wesentlichen Punkten von der kantonalen Beamtenversicherungskasse abweichen. Die Berechnungen stützen sich auf die bei der BVK versicherten Grundbesoldungen, für Primarlehrer: Fr. 7470.— bis Fr. 9150.—, für Sekundarlehrer: Fr. 9150.— bis Fr. 11 040.—, je nach Dienstalter. Die Mitversicherung der Gemeindezulage ist erst in wenigen Gemeinden verwirklicht und wurde deshalb nur in einzelnen Rechnungsbeispielen berücksichtigt. Hiefür gelten dieselben Bestimmungen wie für die Hauptversicherung.

Massgebend sind das Einordnungsgesetz vom 29. Januar 1950, die Statuten der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) vom 18. Dezember 1950, das Gesetz über die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vom 20. Dezember 1946 sowie die zugehörigen Verordnungen und Reglemente.

A. Invalidenrenten

I. B V K :

Die Rentenberechtigung beginnt bei nachgewiesener Invalidität nach 5 Dienstjahren mit 30% der ver-

1. Beispiel:

Ein lediger Primarlehrer wird nach 8 Dienstjahren invalid. Die Gemeindezulage sei nicht mitversichert. Sein Anspruch auf eine Invalidenrente beträgt 33% von Fr. 8814.— = Fr. 2908.60 per Jahr.

2. Beispiel:

Ein verheirateter Sekundarlehrer wird nach 32 Dienstjahren invalid. Die maximale Gemeindezulage von Fr. 3200.— sei bei der BVK mitversichert. Er hat Anspruch auf 57% von Fr. 11 040.— plus Fr. 3200.—, dazu Fr. 600.— = Fr. 8716.—. (Schluss folgt)

Mitteilungen

1. **Präsidentenkonferenz:** Am 24. November 1951 wird in Zürich eine Konferenz der Sektionspräsidenten des ZKLV stattfinden.

2. **Adressänderungen:** Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, jede Adressänderung auch sofort der Kontrollstelle des ZKLV mitzuteilen. So bleiben uns zeitraubende Schreibereien erspart.

Kontrollstelle des ZKLV: Frau E. Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48.

Der Vorstand des ZKLV.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstr. 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon